Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Eingabefrist	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch), Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: Hilfe & Kontakt - Upload-Word
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Zürich
Abkürzung	Kanton ZH
Zuständige Stelle	Baudirektion Kanton Zürich
Adresse	Baudirektion Walcheplatz 2 Postfach 8090 Zürich
Vorname	Daniela
Name	Hunziker
Telefonnummer (Rückfragen)	043 259 44 32
Eingereicht am	4. März 2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	A. Trink- und Grundwasserschutz 1. Bezeichnung der Zuströmbereiche Die Bezeichnung der Zuströmbereiche (ZU) ist eine ressourcenintensive Arbeit, deren Umsetzung von der Verfügbarkeit der kantonalen und privaten Fachkräfte abhängt. Damit die personellen Mittel später effizient eingesetzt werden können, ist bereits bei der Erarbeitung der Vollzugsvorschriften eine enge Abstimmung mit den Kantonen nötig. Es braucht Spielraum bei der Planung, um risikobasiert und gesamtheitlich vorgehen zu können, und einheitliche Standards (z. B. Kriterien für verunreinigte Trinkwasserfassungen, Grundsätze zur regionalen Bedeutung) bei der Erhebung der Grundlagen. 2. Wirksamkeit der Bezeichnung der Zuströmbereiche Die Bezeichnung der ZU soll helfen, die Qualität der Trinkwasserressourcen zu erhalten und zu verbessern. Die Bezeichnung der ZU ist ein sehr wichtiger, aber nur erster Schritt zur Verbesserung der Grundwasserqualität. Die Darstellung auf der Gewässerschutzkarte mag zwar auf die Relevanz der Flächen für die Trinkwasserversorgung hinweisen, eine grosse Wirkung ist ohne geeignete Massnahmen aber nicht zu erwarten. Die Wirksamkeit ist abhängig von den Massnahmen, die in einem zweiten Schritt in den ZU ergriffen werden. Einfache, wenig einschränkende Massnahmen bei geringer Verunreinigung des Grundwassers können auf Stufe Verordnung oder Arbeitshilfe definiert werden. Das von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates eingereichte Postulat 22.3875 «Erhöhung der Wirksamkeit des Gewässerschutzprogramms in der Landwirtschaft»

	verlangt die Erarbeitung alternativer Handlungsmöglichkeiten zu Projekten in der Landwirtschaft nach Art. 62a GSchG. Unter anderem werden Vereinfachungen der Organisation von Projekten gemäss Art. 62a GSchG oder die Festlegung von allgemein geltenden, wenig einschränkenden Bestimmungen («gute landwirtschaftliche Praxis») in ZU geprüft. Sinnvolle Alternativen sollten bei Inkrafttreten der Gesetzes- und Verordnungsänderungen ausgearbeitet und anwendbar sein. Am 5. Dezember 2025 hat der Bundesrat seinen Bericht in Erfüllung des Postulats erstattet. Die weitere Behandlung des Postulats 22.3875 darf nicht verzögert werden. Hinsichtlich einem ressourcenschonenden Nährstoffeinsatz müssen die Ergebnisse der kantonalen Pilotprojekte und Gewässerschutzprojekte gemäss Art. 62a GSchG in allfällige Bewirtschaftungsempfehlungen einfliessen. Es besteht teilweise noch Forschungsbedarf bezüglich wirksamer und praxistauglicher Massnahmen. Pilotprojekte mit Landwirtschaftsbetrieben sind diesbezüglich von grosser Bedeutung. Die Akzeptanz der bewirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte ist entscheidend. Zwar zeigen die Prognosen für die Modellregionen insgesamt nur begrenzte Nutzungseinschränkungen. Für einzelne Betriebe können diese jedoch sehr weitreichend sein. Die Landwirtschaft ist bereits heute von vielen Herausforderungen (z.B. PFAS, Pflanzenschutzmittel) und Einschränkungen aus der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung (z.B. Gewässerräume) betroffen. Das führt bei den Betroffenen teilweise zu Verunsicherung und Unmut. Die klare und gut kommunizierbare Zielsetzung der Bezeichnung der ZU bietet indessen die Gelegenheit, das Verständnis und die Akzeptanz der Landwirtschaft zu gewinnen. Gerade bei der Nitratproblematik ist es für eine Zielerreichung besonders hilfreich, wenn sich Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter aktiv einbringen und den Nährstoffeinsatz ressourcenschonend optimieren. Eine gute

	Kommunikation gegenüber der Bevölkerung sowie den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern parallel zur Umsetzung ist erfolgsrelevant. Auch auf Bundesebene gibt es Handlungsbedarf wie beispielsweise bei der Überprüfung bereits zugelassener und neuer Pflanzenschutzmittel und allfällig nötigen Anwendungseinschränkungen der entsprechenden Produkte in ZU und Grundwasserschutzzonen. Zudem muss die Landwirtschaft ressourcenschonender ausgerichtet werden, um Stickstoffüberschüsse zu reduzieren. Damit kann dem Vorsorgeprinzip besser Rechnung getragen werden. B. Abwasserreinigung Die Änderungen betreffend Massnahmen zur Elimination organischer Spurenstoffe und zur Stickstoffelimination bei ARA werden begrüsst. Sie sind zielführend und bedeuten eine grosse Verbesserung im Gewässerschutz. Es besteht die Erwartung, dass auch die Landwirtschaft ihre Nährstoff- und Spurenstoffeinträge deutlich reduziert, um die Wirkung der Massnahmen bei den ARA auf unsere Gewässer zu verbessern.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 4, 5 und 6
Artikel Detail / andere Informationen	4 Betrifft nur den italienischen Text. 5 Betrifft nur den französischen Text. 6 Betrifft nur den französischen und italienischen Text.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, seine Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser versorgen zu können. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Trinkwasserversorgung muss bewahrt und gestärkt werden. Wir begrüssen deshalb, dass die Bezeichnung von ZU für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben wird. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, Grundwasser vor Stoffen, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, besser zu schützen. Innerhalb der bezeichneten ZU kann bei Verunreinigungen des Grundwassers schnell und gezielt reagiert und geeignete Massnahmen können getroffen werden.

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 20, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	a.Die Grundwasserfassung ist von regionaler Bedeutung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	a. Für die sichere Trinkwasserversorgung spielen regional bedeutende Grundwasserfassungen aufgrund ihrer Kapazitäten, ihres Standortes oder ihrer Vernetzung eine zentrale Rolle.

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	b.Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.
Begründung / Bemerkung	Klarere Formulierung

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	c.Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. Es besteht die konkrete Gefahr der Verunreinigung des genutzten Grundwassers durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.
Begründung / Bemerkung	Es ist die bisherige Formulierung von Art. 29 Abs. 1 Bst. c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu übernehmen. Zudem soll konsequent der Begriff «Verunreinigung» anstelle von «Verschmutzung» verwendet werden.

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verschmutzung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verunreinigung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist.
Begründung / Bemerkung	Es soll konsequent der Begriff «Verunreinigung» anstelle von «Verschmutzung» verwendet werden

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Kantone können Zuströmbereiche bezeichnen für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der notwendige Ermessensspielraum für die Kantone bezüglich der Bezeichnung von ZU für Grundwasserschutzareale ist gemäss Art. 19a Abs. 3 gewährleistet.

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 44 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Betrifft nur den französischen Text.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2050.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens, nachdem alle Fristen gemäss Art. 84a GSchG verstrichen sind. Die Kantone können in begründeten Fällen Fristverlängerungen gewähren.
Begründung / Bemerkung	Die Berücksichtigung der Erneuerungszyklen von Anlagen und die Abstimmung der Anforderungen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und Elimination von organischen Spurenstoffen bei der Planung des Ausbaus ist zu begrüssen. Für ARA, die nach geltendem Recht derzeit ausgebaut werden (Planungsperiode 2025–2030), ist, bei üblichen Erneuerungszyklen von 25–30 Jahren, die Frist bis 2050, insbesondere für den Ausbau zur Elimination von Stickstoffeinträgen, zu kurz. Um eine vorzeitige Abschreibung getätigter Investitionen zu vermeiden, soll den Vollzugsbehörden die Möglichkeit von Fristverlängerungen gewährt werden. Art. 60b Abs. 4 soll mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung durch die Vollzugsbehörden ergänzt werden.

Titel / Frage	Art. 61a Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2045 begonnen wurde.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens fünf Jahre vor Fristende gemäss Art. 84a GSchG begonnen wurde. Die Kantone können in begründeten Fällen Fristverlängerungen gewähren.
Begründung / Bemerkung	Die Berücksichtigung der Erneuerungszyklen von Anlagen und die Abstimmung der Anforderungen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und Elimination von organischen Spurenstoffen bei der Planung des Ausbaus ist zu begrüssen. Für ARA, die nach geltendem Recht derzeit ausgebaut werden (Planungsperiode 2025–2030), ist, bei üblichen Erneuerungszyklen von 25–30 Jahren, die Frist bis 2050, insbesondere für den Ausbau zur Elimination von Stickstoffeinträgen, zu kurz. Um eine vorzeitige Abschreibung getätigter Investitionen zu vermeiden, soll den Vollzugsbehörden die Möglichkeit von Fristverlängerungen gewährt werden. Art. 61a Abs. 2 soll mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung durch die Vollzugsbehörden ergänzt werden.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bund kann den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund gewährt den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen für:
Begründung / Bemerkung	Die Bezeichnung der ZU ist mit einem grossen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung von Finanzhilfen des Bundes für die Planung und Bezeichnung der ZU im Art. 62d. Im Gesetzestext sind einheitliche Begriffe im Sinne der bestehenden Art. 62a–62c sowie dieselbe Struktur beim Titel zu verwenden. Es wird deshalb zusätzlich beantragt, den Titel von Art. 62d wie folgt anzupassen: Art. 62d Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … beim Bund eingereicht wird;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Verabschiedung der Inhalte der Planung eingereicht wird;
Begründung / Bemerkung	Wir nehmen zur Kenntnis, dass nur Bundesbeiträge für die Planung bezogen werden können, wenn die nötigen Unterlagen innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung eingereicht werden. Die Erstellung einer Planung innert dieser kurzen Frist ist nur möglich, wenn die Anforderungen an die Unterlagen bekannt sind und die nötigen Richtlinien rechtzeitig zur Verfügung stehen. Andernfalls ist eine längere Frist festzulegen.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2041 durchgeführt worden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 20XX [innert 25 Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen vom…] durchgeführt worden sind.
Begründung / Bemerkung	Die um neun Jahre verkürzte Frist von Art. 62a Abs. 1 Bst. b für die Finanzierung von Arbeiten bis 2041 lehnen wir ab. Diese Regelung geht zulasten derjenigen Kantone, die viele ZU ausscheiden und ihre Arbeiten aufgrund ihrer personellen und finanziellen Mittel über eine ausreichend lange Zeitspanne verteilen müssen. Die Kantone sollen Anrecht auf Abgeltungen haben, sofern die Arbeiten innerhalb der Umsetzungsfrist bis 2050 (bzw. 25 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesanpassung) abgeschlossen sind.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Finanzhilfen, insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen über die Jahre.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.
Begründung / Bemerkung	Die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen benachteiligt die Kantone, die viele ZU bezeichnen und dafür beträchtliche Mittel aufbringen müssen. Eine zweckmässige Verteilung der Arbeiten über eine längere Zeitspanne ist angezeigt. Die Kantone sollen Finanzhilfen über 40% der anrechenbaren Kosten für Arbeiten bis zum Ende der Umsetzungsfrist beantragen können.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 2037 beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 20XX [innert 23 Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen vom…] beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
Begründung / Bemerkung	Mit genügend Erfahrung ist die Bezeichnung eines ZU innert zwei Jahren möglich. Entsprechend sollen noch Gesuche für Finanzhilfen bis zwei Jahre vor Ablaufen der Umsetzungsfrist (2050 bzw. 25 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesanpassung) eingereicht werden können.

Titel / Frage	Art. 64 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Aufhebung von Art. 64 Abs. 3 wird begrüsst. Die kantonalen Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen sind erstellt und die entsprechende Frist für Abgeltungen ist vor 15 Jaren abgelaufen.

Titel / Frage	4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 84a
Artikel Detail / andere Informationen	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden. Die Kantone können in begründeten Fällen Fristverlängerungen gewähren.
Begründung / Bemerkung	Die Berücksichtigung der Erneuerungszyklen von Anlagen und die Abstimmung der Anforderungen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und Elimination von organischen Spurenstoffen bei der Planung des Ausbaus ist zu begrüssen. Für ARA, die nach geltendem Recht derzeit ausgebaut werden (Planungsperiode 2025–2030), ist, bei üblichen Erneuerungszyklen von 25–30 Jahren, die Frist bis 2050, insbesondere für den Ausbau zur Elimination von Stickstoffeinträgen, zu kurz. Um eine vorzeitige Abschreibung getätigter Investitionen zu vermeiden, soll den Vollzugsbehörden die Möglichkeit von Fristverlängerungen gewährt werden. Art. 84a soll mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung durch die Vollzugsbehörden ergänzt werden.

Titel / Frage	Art. 84b Abs. 1-2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … dem Bund ein. ¨
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … dem Bund ein.
Begründung / Bemerkung	Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen ARA umgesetzt werden. Sie planen diese Massnahmen und stimmen sie zeitlich und technisch aufeinander ab. Sie verpflichten die Inhaber von ARA zur Umsetzung der Massnahmen innert Frist. Die Kantone müssen dem Bund die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung einreichen und alle vier Jahre (erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung) über den Stand der umgesetzten Massnahmen berichten. Insbesondere vor dem Hintergrund der geforderten «zeitlichen und technischen Abstimmung» zwischen den Kantonen erscheint die Frist von zwei Jahren als zu kurz bemessen.

Titel / Frage	Art. 84b Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ….
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ….
Begründung / Bemerkung	Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen ARA umgesetzt werden. Sie planen diese Massnahmen und stimmen sie zeitlich und technisch aufeinander ab. Sie verpflichten die Inhaber von ARA zur Umsetzung der Massnahmen innert Frist. Die Kantone müssen dem Bund die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung einreichen und alle vier Jahre (erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung) über den Stand der umgesetzten Massnahmen berichten. Insbesondere vor dem Hintergrund der geforderten «zeitlichen und technischen Abstimmung» zwischen den Kantonen erscheint die Frist von sechs Jahren als zu kurz bemessen.

Titel / Frage	5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 84c
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2045. 2 In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2050 verlängert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 20XX [innert 25 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom …].
Begründung / Bemerkung	Grundsätzlich haben wir Verständnis für die Festlegung von Umsetzungsfristen für die Bezeichnung von ZU, damit die Kantone ihre Aufgaben rasch angehen. Jedoch lehnen wir unterschiedliche Fristen für die Bezeichnung von ZU je nach Bedingung gemäss Art. 19a in Abs. 1 ab. Art. 84c Abs. 2 ist daher wegzulassen. Die Kantone können mit ihrer Planung selbst eine Priorisierung der Arbeiten bis Ende 2050 festlegen. Allgemein ist die Frist für Kantone, die viele ZU bezeichnen müssen, sehr knapp. Unter Berücksichtigung allfälliger Verzögerungen der Anpassung des GSchG und der GSchV sowie der vom Bund zu erarbeitenden Vollzugshilfen und Vorgaben (u.a. zu Planung, Berichterstattung und Methodik zur Bezeichnung der ZU) soll eine Frist von 25 Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen für die Bezeichnung der ZU festgelegt werden.

Titel / Frage	Art. 84d Abs. 1-2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … dem Bund ein.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom …. bzw. nach Verabschiedung der Inhalte der Planung dem Bund ein.
Begründung / Bemerkung	Mit Art. 84d werden die Kantone verpflichtet, dem Bund die Planung für die Bezeichnung der ZU einzureichen und regelmässig über den Stand der Arbeiten zu berichten. Grundsätzlich sind wir mit diesen Bestimmungen einverstanden, sofern der Aufwand für die Kantone verhältnismässig ist. Die Kantone sind darauf angewiesen, dass die Anforderungen an die Inhalte der Planung spätestens beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung festgelegt und publiziert sind. Die regelmässige Berichterstattung über den Status der Arbeiten muss mit geringem Zeitaufwand und einfachen digitalen Methoden – bestenfalls automatisiert (z. B. Excel-Tabellen, Einträge im MGDM) – möglich sein. Die Kantone sollen sich bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe für die Mindestanforderungen einbringen können.

Titel / Frage	Art. 84d Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ….
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom …. bzw. der Verabschiedung der Inhalte der Berichterstattungen.
Begründung / Bemerkung	Im Rahmen der Bezeichnung der ZU müssen noch keine Massnahmen definiert werden. Dies kann erst nach einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung erfolgen. Die Bezeichnung bzw. der behördenverbindliche Eintrag auf der Gewässerschutzkarte reicht gemäss geltendem Recht dafür nicht aus. Auf die Berichterstattung über solche Massnahmen ist zu verzichten.